Dr. Brün

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 36.

(Nr. 11940.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159). Vom 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 2 Abschnitt VIII des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

c) persönliche und sächliche Ausgaben für die staatliche Fürsorgestelle für Beamte aus den Grenzgebieten — Kap. 44c Tit. 1 —

der angeforderte Betrag, unter gleichzeitiger Inkraftsetzung folgenden Vermerkes:

Der Ministerpräsident und der Finanzminister werden ermächtigt, innerhalb der durch die hier ausgeworfene Summe gezogenen Grenzen folgende Stellen zu errichten und endgültig zu besetzen:

1 Oberregierungsrat mit (4 200 bis 7 200 Mark und eine	4 200 Mark,
ruhegehaltsfähige Zulage von 2 100 Mark)	2 100 »
1 Regierungsrat mit (4 200 bis 7 200 Mark und eine	4 200 »
ruhegehaltsfähige Zulage von 600 Mark)	600 »
3 Regierungsräte mit (4 200 bis 7 200 Mark)	12 600 »
Seite ...	23 700 Mark,

		Übertrag	23 700 Mark,
1	Präsidialsekretär mit (2 100 bis 4 500 Mark und eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 500 Mark)		2 100 » 500 »
6	Regierungssekretäre als Bürovorsteher (mit 2 100 bis 4 500 Mark)		12 600 »
26	Regierungssekretäre mit (2 100 bis 4 500 Mark)		54 600 »
1	Kanzleisekretär mit (1 650 bis 3 000 Mark und eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 300 Mark)		1 650 » 300 »
2	Kanzlisten mit (1 650 bis 3 000 Mark)		3 300 »
3	Kassendiener und Boten (mit 1 300 bis 1 800 Mark, einer davon als Botenmeister mit einer nichtruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 150 Mark)		3 900 » 150 »
		Summe	102 800 Mark.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

am Zehnhoff. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11941.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder. Vom 30. Juni 1920.

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 150 — verordnet die Preußische Staatsregierung, was folgt:

Der § 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1910 — Gesetzsamml. 1911 S. 1 — erhält folgende Fassung:

Vom 1. Oktober 1919 ab erhalten an Tagegeldern:

a) die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen
die Sätze, die im gleichen Falle den im § 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 unter IV genannten Beamten zustehen;

b) die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen, der Schätzungsausschüsse zur Veranlagung der Ergänzungssteuer, der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer und der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III
die Sätze, die im gleichen Falle den im § 1 des Reisekostengesetzes unter V genannten Beamten zustehen;

c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV

die Sätze, die im gleichen Falle den im § 1 des Reisekostengesetzes unter VI genannten Beamten zustehen.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11942.) Verordnung, betreffend Ausführung des § 21 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 27. Juli 1920.

Auf Grund des § 21 des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 werden für Preußen als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 des Gesetzes die Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident bestimmt.

Berlin, den 27. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing.

(Nr. 11943.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der den Braunkohlenwerken und Brikettfabrik Grube Elfriede in Gohra bei Finsterwalde, Kreis Luckau, gehörigen Grube Elfriede bei Gohra. Vom 16. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das den Braunkohlenwerken und Brikettfabrik Grube Elfriede in Gohra bei Finsterwalde, Kreis Luckau, zur Erweiterung des Tagebaues ihrer Grube Elfriede bei Gohra im genannten Kreise sowie zur Herstellung von Auszuggleisen und anderen Tagebauanlagen durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 30. Juni 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 16. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11944.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Döllinger Bergbaugesellschaft m. b. H. in Elsterwerda gehörigen Braunkohlenbergwerkes Ada bei Döllingen im Kreise Liebenwerda. Vom 26. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Döllinger Bergbaugesellschaft m. b. H. in Elsterwerda zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebs ihres Braunkohlenbergwerkes Ada bei Döllingen im Kreise Liebenwerda durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 8. Juli 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 26. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 17. Januar 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Frankfurter Gasgesellschaft in Frankfurt a. M. für den Bau und Betrieb eines Privatanschlußgleises vom Bahnhofe Frankfurt a. M.-West nach ihrem Betriebsgrundstück, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 30 S. 174, ausgegeben am 24. Juli 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 29. Mai 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Metternich im Landkreise Coblenz für die Wasserleitungsanlage der Gemeinde, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 33 S. 165, ausgegeben am 26. Juni 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.